



CH-3003 Bern, BAFU, RJO

Bundesamt für Energie BFE  
Sektion Entsorgung Radioaktive Abfälle  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: M372-1313  
Ihr Zeichen: -  
Unser Zeichen: RJO  
Sachbearbeiter/in: RJO  
**Bern, 10. September 2013**

## **NTB 13-01; Standortunabhängige Betrachtungen zur Sicherheit und zum Schutz des Grundwassers; Stellungnahme BAFU**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nagra hat den Bericht „*NTB 13-01; Standortunabhängige Betrachtungen zur Sicherheit und zum Schutz des Grundwassers; Stellungnahme BAFU Grundlagen zur Beurteilung der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit einer Oberflächenanlage für ein geologisches Tiefenlager*“ gemäss Auftrag des Bundesamts für Energie (BFE) erstellt. Der Bericht hat aufzuzeigen, welche Funktionen und Abläufe in einer Oberflächenanlage vorgesehen sind, wie die Anlage ausgelegt werden kann und welche Anforderungen bezüglich der nuklearen Sicherheit, der Sicherheit vor konventionellen Störfällen und des Grundwasserschutzes zu beachten sind.

### **Störfallvorsorge**

Im Kapitel 5 wird der Betrieb einer Oberflächenanlage (OFA) im Hinblick auf die Störfallvorsorge beschrieben. Wir teilen die Beurteilung im Bericht, wonach mit geeigneten Massnahmen nach dem Stand der Sicherheitstechnik der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet werden kann und eine OFA bezüglich konventioneller Störfälle gemäss Störfallverordnung (StFV) grundsätzlich bewilligungsfähig ist.

### **Grundwasserschutz**

Mit den Sicherheitsbetrachtungen im Bericht NTB 13-01 und der Überprüfung durch die Behörden soll die Frage zur grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit einer Oberflächenanlage (OFA) im Gewässerschutzbereich A<sub>0</sub> geklärt werden: Handelt es sich bei einer OFA grundsätzlich um eine besonders

Josef Rohrer  
BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern  
Tel. +41 31 322 92 95, Fax +41 31 324 79 78  
Josef.Rohrer@bafu.admin.ch  
<http://www.bafu.admin.ch>

gefährliche Anlage im Sinne des Gewässerschutzrechts und ist deshalb für deren Bau und Betrieb eine Ausnahmegewilligung nach dem Gewässerschutzgesetz erforderlich?

Der Bericht der Nagra enthält die generellen Angaben zur OFA - zu den Arbeitsabläufen und den gehandhabten Stoffen - damit das BAFU eine gewässerschutzrechtliche Beurteilung der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit abgeben kann.

Im Kapitel 6 wird der Schutz des Grundwassers beim Bau der Anlage und bezüglich Bauten im Bereich des Grundwassers beschrieben. Dabei werden die potenziellen Gefährdungen bei verschiedenen Grundwassersituationen betrachtet und bezüglich der prinzipiellen Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben beurteilt. Die Bewilligungsfähigkeit ist also abhängig von den hydrogeologischen Bedingungen am Standort.

Im Kapitel 7 wird der Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen während des Betriebs der Oberflächenanlage beleuchtet. Entsprechend Art. 2 Abs. 2 GSchV werden hier nur Stoffe betrachtet, welche biologische Wirkungen auf Grund ihrer chemischen Eigenschaften haben.

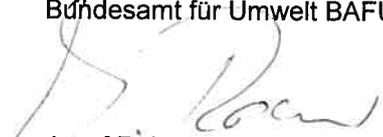
Der Betrieb einer Oberflächenanlage wird von der Nagra aus gewässerschutzrechtlicher Sicht auch im Gewässerschutzbereich A<sub>U</sub> als grundsätzlich bewilligungsfähig eingeschätzt.

Wir sind mit der Schlussfolgerung einverstanden, dass der sichere Bau und Betrieb der Oberflächenanlage bei geeigneter Standortwahl und Auslegung der Anlage und der Betriebsabläufe gewährleistet werden kann, und dass eine Oberflächenanlage auch im Gewässerschutzbereich A<sub>U</sub> keine besondere Gefährdung für das Grundwasser darstellt.

Eine abschliessende Beurteilung können wir erst in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren auf Grundlage der vom Gesuchsteller einzureichenden standortspezifischen Detailunterlagen machen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Josef Rohrer